

Humboldt-Universität zu Berlin

Juristische Fakultät

Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht
sowie Verwaltungswissenschaften

Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Battis



Prof. Dr. Dr. h.c. U. Battis, HU Berlin, U. d. Linden 6, 10099 Berlin

Postanschrift: Unter den Linden 6, 10099 Berlin
Sitz: Unter den Linden 11
(Gouverneurshaus)
Raum 3.03

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

Telefon: 030/2093-3533
Telefax: 030/2093-3689

Berlin, den 14. Oktober 2002

Stellungnahme

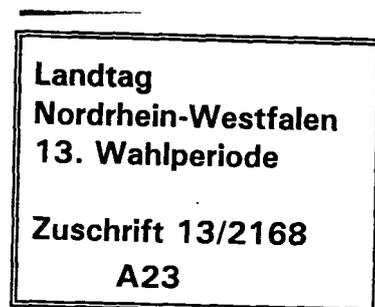
zur **Öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung des Landtages Nordrhein-Westfalen**
zum Thema „**Gesetz zur Errichtung der Universität Duisburg-Essen und zur Umwandlung der Gesamthochschulen**“

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei überreiche ich o.g. Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Battis



Humboldt-Universität zu Berlin

Juristische Fakultät

Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht
sowie Verwaltungswissenschaften

Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Battis



Prof. Dr. Dr. h.c. U. Battis, HU Berlin, U. d. Linden 6, 10099 Berlin

Postanschrift:
Sitz:

Unter den Linden 6, 10099 Berlin
Unter den Linden 11
(Gouverneurshaus)
Raum 3.03

Telefon: 030/2093-3533
Telefax: 030/2093-3689

Berlin, den 14. Oktober 2002

Stellungnahme

zur Öffentlichen Anhörung

des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung des Landtages Nordrhein-Westfalen

zum Thema

„Gesetz zur Errichtung der Universität Duisburg-Essen und zur Umwandlung der Gesamthochschulen“

am Di., 5. November 2002,
14.00 Uhr, Plenarsaal

In o.g. Sache nehme ich wie folgt Stellung:

Das Verhalten des Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung (MSWF) in den Fusionsverhandlungen mit den Universitäten Duisburg und Essen verstößt gegen Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG sowie gegen Art. 3 und Art. 16 Abs. 1 Verf. NW.

1. Die verfassungsrechtlichen Garantien der Hochschulautonomie in Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG und Art. 16 Abs. 1 Verf. NW sowie des Rechtsstaatsprinzips in Art. 3 Verf. NW verpflichten das MSWF zu konsequentem Verhalten: Das MSWF hätte sich nicht auf *rechtlich* strukturierte Verhandlungen über die Fusion mit den Universitäten Duisburg und Essen einlassen

müssen. Es hätte von vornherein einen Gesetzentwurf vorlegen können, der die Fusion einseitig „von oben“ gestaltet, und die Universitäten hierzu anhören können. Wenn sich aber das MSWF auf Fusionsverhandlungen einlässt, so muss es diese konsequent führen.

2. Das MSWF verhält sich in den Fusionsverhandlungen widersprüchlich, ohne dies zu begründen:

Einerseits greift das MSWF die Idee der Fusion der beiden Universitäten auf. Es sichert zu, diese zu fördern. Es verspricht, nur einen mit den Universitäten abgestimmten Gesetzentwurf auf den Weg zu bringen – und dies heißt in erster Linie: einen Gesetzentwurf, der das Fusionskonzept der beiden Hochschulen umsetzt, das dem Grundsatz selbstbestimmter und paritätischer Zusammenführung genügt. Es vermittelt mit *Jürgen Mittelstraß* einen Moderator für die Klärung der Standortfrage – also einen Moderator, der für einen sensiblen Umgang mit der Wissenschaft und ihren Institutionen steht und wirbt. Es begleitet diese Moderation. Es stimmt mit den Universitäten eine externe Begutachtung der verbleibenden offenen Standortfragen durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft ab – also einer Institution, die ebenfalls auf den sensiblen Umgang mit der Wissenschaft und ihren Institutionen verpflichtet ist. Es steuert mit seiner „Zusicherung zur Fusion“ seinen Teil zum Verhandlungsprozess bei, um die individuelle wie kollektive Bereitschaft in den beiden Universitäten zu steigern, der Fusion personell, institutionell und finanziell zuzustimmen.

Andererseits präsentiert das MSWF – noch bevor das Ergebnis der Begutachtung durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft vorliegt – einen Gesetzesentwurf, der statt einem Fusions- einem Neuerrichtungsmodell folgt. Der mit dem Gründungsrektorat statt einer paritätischen „Selbstgestaltung“ der Übergangsphase durch die beiden Hochschulen ein Modell hoheitlicher „Fremdgestaltung“ einseitig vorgibt. Dem die beiden Universitäten entgegen der ursprünglichen ministeriellen Zusicherung nicht mehr zustimmen müssen, sondern zu dem sie – in der Folge konsequenzlos – nur noch „gehört“ werden. In dessen Begründung behauptet wird, „mit Blick auf die Erfahrungen im bisherigen Fusionsprozess“ sei „die kurzfristige Einigung der beiden Hochschulen auf eine Führungspersönlichkeit nicht zu erwarten“, obwohl das Fusionskonzept der beiden Universitäten eine Wahl der neuen Hochschulleitung nach den Regelungen des nordrhein-westfälischen Hochschulgesetzes vorsieht.

3. Dieses Verhalten des MSWF in den Fusionsverhandlungen mit den Universitäten Duisburg und Essen ist inkonsequent. Es setzt sich über gegebene Zusicherungen hinweg. Es verletzt in

Anspruch genommenes Vertrauen. Es ist sprunghaft. Es fährt „zweigleisig“. Es verstößt deshalb gegen Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG sowie Art. 3 und Art. 16 Abs. 1 Verf. NW.

4. Das Vorgehen des MSWF steht damit insbesondere auch im Widerspruch zu dem „neuen“ Steuerungsmodell des novellierten nordrhein-westfälischen Hochschulgesetzes. Nach diesem „neuen“ Steuerungsansatz soll der Umgang des MSWF mit den nordrhein-westfälischen Universitäten durch Kooperation, durch die Förderung der Hochschulautonomie, durch Rücksichtnahme und Vertrauensschutz geprägt sein. Diesen Grundsätzen wird das MSWF mit der Vorlage des Referentenentwurfs nicht gerecht. Denn das darin enthaltene hochschulpolitische Oktroi widerspricht dieser neuen, gesetzlich vorgeschriebenen Steuerungsphilosophie. Es ist Ausdruck einer überkommenen hochschulpolitischen Steuerung „von oben“.

5. Zur Durchsetzung ihrer Rechte können die beiden Universitäten den Landtag auf die Rechtswidrigkeit des Vorgehens des MSWF aufmerksam machen. Der Landtag hat bei der Verabschiedung der Novelle des nordrhein-westfälischen Hochschulgesetzes im Jahr 2000 durch seine Korrektur dessen § 9 das MSWF auf einen kooperativen, die Hochschulautonomie fördernden und rücksichtsvollen Stil verpflichtet, der den Umgang mit den nordrhein-westfälischen Universitäten grundsätzlich prägen *soll*. Vor diesem Hintergrund spricht alles dafür, dass der Landtag im konkreten Fall der Fusion der Universitäten Duisburg und Essen das MSWF an diese Verpflichtung erinnern, den vom MSWF ausgearbeiteten Gesetzesentwurf so nicht annehmen und das MSWF auf den rechtmäßigen Weg zurückführen wird.

6. Daneben besteht die Möglichkeit, eine Feststellungsklage vor den Verwaltungsgerichten zu erheben, um die Rechtswidrigkeit des Verhaltens des MSWF festzustellen.



Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Battis